

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Harbach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 01.08.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie – wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 01.08.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für die Ortsgemeinde Harbach die folgenden zwei Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit 1: Harbach & Hinhausen

Abrechnungseinheit 2: Locherhof

1. Harbach & Hinhausen

Das Gemeindegebiet von Harbach besteht aus den Ortsteilen Harbach, Hinhausen und Locherhof. Dabei bilden die Ortsteile Harbach und Hinhausen eine Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit „Harbach“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verlaufen durch die Abrechnungseinheit die klassifizierten Straßen K 88 (Hauptstraße) und die K 89 (Locherhofer Straße) sowie die Bachläufe des „Hinhäuser Bach“ und des „Löcherbach“.

Der Gemeinderat von Harbach hat bei seiner Entscheidung, für die beiden Ortsteile eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit „Harbach“ nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße K 88 (Hauptstraße) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 88 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 88 ist zudem an die meisten Gemeindestraßen der Abrechnungseinheit angebunden (z.B. „Im Oberdorf“, „Kretenbergstraße“, „Kochschader Weg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 01.08.2023

möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Harbach“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Der klassifizierten Straße K 89 (Locherhofer Straße) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die K 89 eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 89 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die K 89 ist zudem an die beiden Gemeindestraßen „Im Buchengarten“ und „An der Wegscheide“ angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Harbach“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Harbach“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Dem Bachlauf des „Hinhäuser Bach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Harbach“ keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut insbesondere § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Der „Hinhäuser Bach“ weist nur eine sehr geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass der „Hinhäuser Bach“ im Nordwesten der Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße K 88 kreuzt und dort über die K 88 auch problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden kann. Danach verläuft der Bach nordöstlich der K 88 zu dieser parallel und kreuzt die K 88 erneut auf Höhe der Gemeindestraße „Kretenbergstraße“ im Ortsteil Harbach. Auch an dieser Stelle kann

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 01.08.2023

der Bach problemlos über die K 88 überquert werden. Im parallel verlaufenden Teil des Baches kann diesem aufgrund seiner Lage bereits keine trennende Wirkung beigemessen werden. Auch dem „Löcherbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Harbach“ keine trennende Wirkung zu. Der „Löcherbach“ weist ebenfalls nur eine sehr geringe Breite und keine relevanten Uferbereiche auf. Der Bach verläuft überwiegend parallel zur „Locherhofer Straße“ – hinter der letzten Bebauung – und kreuzt auf diesem Weg die Straße „An der Wegscheide“ über die der Bach von Fußgängern und Pkw problemlos überquert werden kann. Im weiteren Verlauf kreuzt der Bach die „Locherhofer Straße“ von Ost nach West und kann auch an dieser Stelle problemlos über die „Locherhofer Straße“ von Pkw und Fußgängern überquert werden.

Bei seiner Entscheidung, für die Ortsteile Harbach und Hinhausen eine Abrechnungseinheit zu bilden, hat der Gemeinderat von Harbach berücksichtigt, dass sich zwischen den Ortsteilen und deren zusammenhängender Bebauung Außenbereichsflächen von ca. 100 m (Gemessen mit dem GeoPortalMesstool) befinden. Diese Außenbereichsflächen befinden sich südöstlich der K 88 und unterbrechen den ansonsten bestehenden Bebauungszusammenhang linksseitig der K 88. Diesen Außenbereichsflächen ist jedoch keine trennende Wirkung beizumessen. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß aufgehoben wird. Bei den hier vorhandenen Außenbereichsflächen handelt es sich nach Einschätzung des Gemeinderates von Harbach um Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß. Diese weisen eine Ausdehnung von Hauskante zu Hauskante von ca. 100 m auf und erstrecken sich dabei über zwei Grundstücksparzellen (Flur 1, Flurstücke 265/5, 277/4). Unter Berücksichtigung der Senatsrechtsprechung des OVG Koblenz (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. Juni 2015 - 6 A 11016/14.OVG, Urteil vom 30. Juni 2015 - 6 A 11016/14.OVG, Urteil vom 13. April 2006 - 1 A 11260/05.OVG, Urteil vom 21. Dezember 2011 8 C 10945/11.OVG) ist vorliegend davon auszugehen, dass die Außenbereichsflächen nur einen unbedeutenden Umfang aufweisen und nicht zur Aufhebung des verfassungsrechtlich gebotenen räumlichen Zusammenhangs führt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 01.08.2023

Unter anderem das Grundstück des „Erlenhof“ liegt im Außenbereich und ist daher beitragsrechtlich nicht relevant.

2. Locherhof

Der Ortsteil Locherhof bildet eine eigenständige Abrechnungseinheit. Die Abrechnungseinheit „Locherhof“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Weiterhin verläuft durch die Abrechnungseinheit die klassifizierte Straße K 89 (Locherhofer Straße), die jedoch im Bereich des Ortsteils auf eine Gemeindestraße herabgestuft worden ist.

Der Gemeinderat von Harbach hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit „Locherhof“ nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der „Locherhofer Straße“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist Gemeindestraße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die Straße aufgrund ihrer geringen Breite ohne Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt.

Weitere Umstände, die die Aufteilung des Ortsteils in weitere Abrechnungseinheiten rechtlich erforderlich machen würde, sind nicht ersichtlich.